

(2) 'An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

### **Strafaussetzung auf Bewährung**

#### §349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Entscheidung vgl. § 17 Abs. 1 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches treffen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen!

(6) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

Anmerkung: Vgl. auch § 55 SVWG (Reg.-Nr. 7).

(8) Kollektive der Werk tätigen können dem Gericht Vorschlägen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.

(9) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.